

## **Hundesteuersatzung vom 16.12.1996**

**veröffentlicht im Reichshofkurier (RHK) am 19.12.1996,  
in Kraft getreten am 01.01.1997**

**in der Fassung des X. Nachtrages vom 28.09.2023**

- I. Nachtrag vom 04.09.2000 veröffentlicht im RHK am 29.09.2000,  
in Kraft getreten am 30.09.2000**
- II. Nachtrag vom 12.12.2006 veröffentlicht im RHK am 23.12.2006,  
in Kraft getreten am 01.01.2007**
- III. Nachtrag vom 15.12.2010 veröffentlicht im RHK am 25.12.2010  
In Kraft getreten am 01.01.2011**
- IV. Nachtrag vom 12.12.2012 veröffentlicht im RHK am 20.12.2012  
in Kraft getreten am 01.01.2013**
- V. Nachtrag vom 27.06.2013 veröffentlicht im RHK am 04.07.2013  
in Kraft getreten am 01.08.2013**
- VI. Nachtrag vom 14.12.2016 veröffentlicht im RHK am 22.12.2016  
in Kraft getreten am 01.01.2017**
- VII. Nachtrag vom 25.06.2020, veröffentlicht im RHK am 18.07.2020  
in Kraft getreten am 01.01.2020**
- VIII. Nachtrag vom 07.10.2020, veröffentlicht im RHK am 24.10.2020  
in Kraft getreten am 01.01.2020**
- IX. Nachtrag vom 09.02.2022, veröffentlicht im RHK am 19.02.2022  
in Kraft getreten am 01.01.2022**
- X. Nachtrag vom 28.09.2023, veröffentlicht im RHK am 13.10.2023  
in Kraft getreten am 01.01.2024**

## **Inhaltsverzeichnis:**

Präambel

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

§ 3 Steuerbefreiung

§ 4 Steuerermäßigungen

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

§ 9 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Inkrafttreten

**Präambel:**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S.124).
- §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561),

hat der Hauptausschuss der Gemeinde Reichshof im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NW in seiner Sitzung am 04.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Reichshof gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

**§ 2****Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam:
  - a) nur ein Hund gehalten wird 96,00 Euro,
  - b) zwei Hunde gehalten werden 144,00 Euro je Hund,
  - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 180,00 Euro je Hund,

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer jährlich für das Halten gefährlicher Hunde oder Hunde bestimmter Rassen, wenn

- a) nur ein Hund gehalten wird 700,00 Euro,
- b) zwei Hunde gehalten werden 900,00 Euro je Hund,
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 1050,00 Euro je Hund,

(3) Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne der Satzung sind Hunde, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung und/oder Charakter die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit ausgehen kann.

a) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind folgende Rassen:

- Pitbull Terrier,
- American Staffordshire Terrier,
- Staffordshire Bullterrier,
- Bullterrier

und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzung mit anderen Hunden.

b) Hunde bestimmter Rassen im Sinne dieser Vorschrift sind folgende Rassen:

- Alano,
- American Bulldog,
- Bullmastiff,
- Mastiff,
- Mastino Espanol,
- Mastino Napoletano,
- Fila Brasileiro,
- Dogo Argentino,
- Rottweiler,
- Tosa Inu,

und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzung mit anderen Hunden.

(4) Soweit für Hunde nach Abs. 3 Buchstabe b) der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag ab dem ersten des auf die Antragsstellung folgenden Monats die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 erfolgen.

a) Für diese Hunde kann der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung von einer oder einem durch die Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen oder einer von der Ordnungsbehörde anerkannten sachverständigen Stelle erbracht werden

b) Diese Regelung gilt auch für Welpen der in Abs. 3 Buchstabe b) genannten Rassen. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung untereinander sowie mit anderen Hunden nicht vorliegt. Bis zur Vollendung des 2.

Lebensjahres erfolgt die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 2.

Wird ab Vollendung des 2. Lebensjahres der Nachweis erbracht, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag ab dem Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats die weitere Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 erfolgen.

- (5) Wird die für die Haltung von Hunden bestimmter Rassen notwendige Erlaubnis oder Verhaltensprüfung nach dem LHundG NRW befristet erteilt, so erfolgt auch die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 entsprechend befristet. Die Festsetzung nach Abs. 1 kann erneut, unter Vorlage einer neu ausgestellten Verhaltensprüfung, ab dem Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats beantragt werden.
- (6) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

### § 3

#### Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Reichshof aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) a) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinden, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „Gl“, oder „H“ besitzen.  
b) Steuerbefreiung wird außerdem auf Antrag gewährt für Hunde, die zur Ausübung bestimmter Berufe oder zur Einkommenserzielung unabdingbar notwendig sind, insbesondere für
  1. Jagdhunde hauptberuflich Jagender, sowie gewerblich gemeldete HundezüchterInnen,
  2. Diensthunde der Polizei und des Zolls,
  3. ausgebildete Therapiebegleithunde die in sozialen Einrichtungen eingesetzt werden, von hauptberuflich Therapierenden, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, als Erziehende, medizinisches Hilfspersonal, Pädagogik, Psychologie oder als ärztliches Fachpersonal verfügen,
  4. ausgebildete Wachhunde für das Bewachungsgewerbe mit entsprechendem Nachweis.
- (3) Für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne des § 2 Abs. 3 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 1 und 2 nicht gewährt.

## § 4

### Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde,
  - a) die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
  - b) die zur Bewachung von nicht privat genutzten Gebäuden und Grundstücken, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind und ausschließlich auf diesem Grundstück gehalten werden und die Befähigung als Wachhund nachgewiesen werden kann.
- (2) Für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne des § 2 Abs. 3 im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt.

## § 5

### Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

Die Steuervergünstigungen nach § 3 bzw. § 4 werden für nur 1 Hund gewährt. Für Steuervergünstigungen nach § 3 Abs. 2 ist die Eignung durch Vorlage entsprechend erfolgreich abgelegter Prüfungszertifikate nachzuweisen. Zusätzlich ist für diese Hunde ein entsprechender Nachweis über den regelmäßigen Einsatz des Hundes in dem Beruf oder des Gewerbe notwendig
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonats auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## § 6

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.  
Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

## § 7

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Jahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## § 8

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nach dem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den

Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) -entfällt-
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## § 9

### Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

-entfällt-

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S 712), in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder ohne Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. Als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt, oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,



4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

## § 11

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 12.12.1991 außer Kraft.